

Name	Wert
> ID1	60
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Warte I (1968)
AENDERUNG	0
AENDERUNG_BEM	
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	29.01.1968 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	09.02.1968 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	10 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.08.1962
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19680129_Warte_I_Satzung_0.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19680129_Warte_I_Plan_0.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19680129_Warte_I_Legende_0.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7960_19680129_Warte_I_Geoplan_0.tif

Gen. am 29. i. 1968

Kreisbauamt



Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den 7. Febr. 1968
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Warte I" in Geislingen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 20.9.1967 folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Warte I" beschlossen:

Einzigiger Paragraph

- (1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1-2, die Bestandteile dieser Satzung sind und zwar:
 1. dem Lageplan des Vermessungsamtes Balingen zum Bebauungsplan "Warte I" i.M. 1 : 500 gefertigt am 18.6.1965 mit den dazugehörigen Längsschnitten der Goethestraße, Haldenstraße und des Hölderlinweges;
 2. den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan, in dem seine Grenzen grau eingezeichnet sind.
- (3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage 3 beigelegt.



Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den 7. Febr. 1968
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

Anlage 2 zum Bebauungsplan "Warte I"

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

I. Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet

II. Maß der baulichen Nutzung:

a) Die Zahl der Vollgeschosse in der Goethestrasse und am Hölderlinweg ist 1; ergibt sich bei Hangbauten durch das natürliche Gefälle des Geländes unter dem zulässigen Vollgeschoß ein weiteres anrechenbares Vollgeschoß (Untergeschoß), so ist auch dieses zulässig. Die Zahl der Vollgeschosse in der Haldenstrasse ist 2.

b) Überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Festsetzungen der Baulinien und Baugrenzen und den gesetzlichen Abstandsverpflichtungen der Landesbauordnung.

c) Grund- und Geschoßflächenzahl:

Es gelten die Höchstwerte des § 17 der BauNVO.

III. Bauweise:

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

IV. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

- | | |
|-------------------|---|
| a) Dachform: | Satteldach |
| b) Dachneigung: | in der Goethestraße und am Hölderlinweg 35 - 42 Grad,
in der Haldenstrasse 25 - 35 Grad. |
| c) Kniestöcke: | Kniestöcke werden bis höchstens 60 cm zugelassen. |
| d) Dachaufbauten: | Dachaufbauten sind von 1/3 bis 2/3 der Trauflänge zulässig. |



Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den 7. Febr. 1968

Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

Anlage 3 zum Bebauungsplan "Warte I"

Begründung:

Der Bebauungsplan setzt die städtebauliche Ordnung für die Erweiterung der Gemeinde Geislingen in südlicher Richtung fort. Er dient zur Schaffung weiterer Wohngebiete für die ständig anwachsende Einwohnerzahl der Gemeinde.

Der Gemeinde Geislingen werden in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes Erschliessungskosten in Höhe von DM 60.000 ohne Berücksichtigung der Erschliessungsbeiträge entstehen.

Bodenordnende Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan "Warte I" nicht ausgelöst, da das Gelände Eigentum der Gemeinde Geislingen ist.

Vorstehende Satzung mit Anlagen wurde vom Landratsamt mit Erlass vom 29.1.1968, Reg.Nr. III-3005 Kr/He, gemäss § 11 Bundesbaugesetz genehmigt. Die Genehmigung wurde am 9.2.1968 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung vom 13.2. bis 25.2.1968 je einschließlich auf dem Bürgermeisteramt öffentlich aufgelegt ist.

Geislingen, 9. Februar 1968

Bürgermeisteramt:

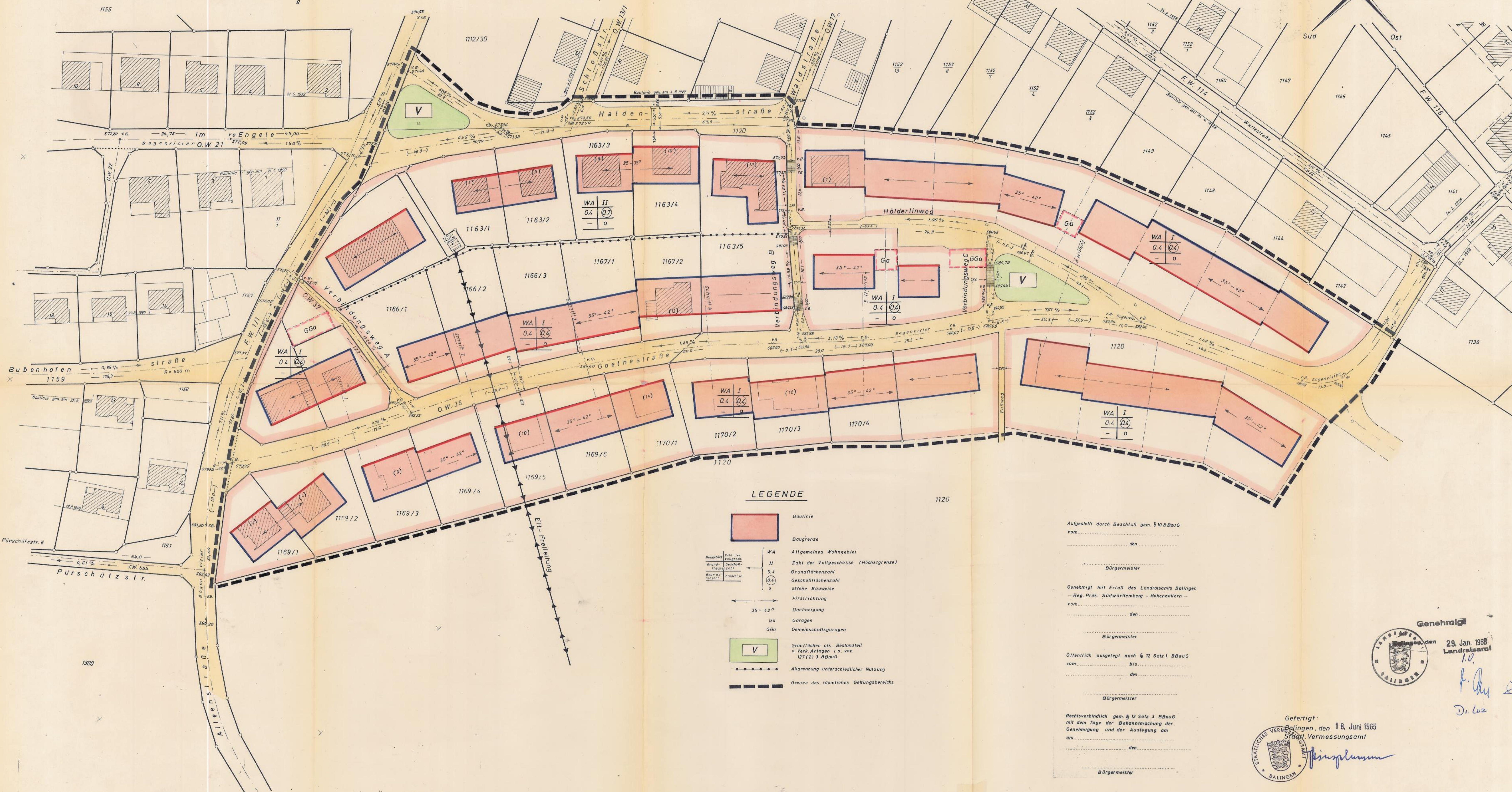
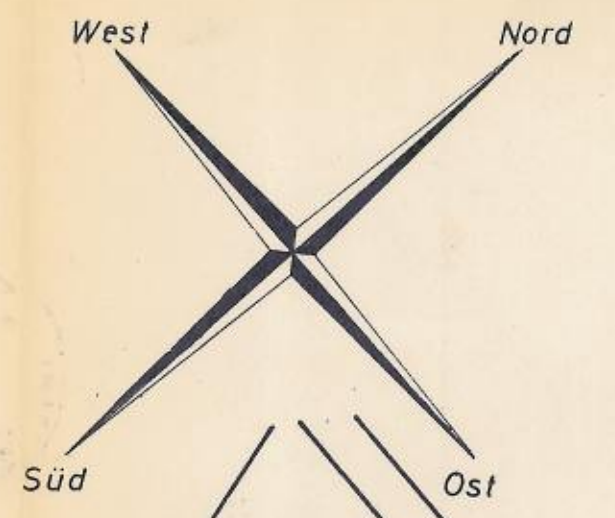
Im Auftrag

Vonmann



LAGEPLAN

zum Bebauungsplan „WARTE I“



LEGENDE

- Baulinie
- Baugrenze
- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.4 Geschäftsflächenzahl
- 0 offene Bauweise
- Firstrichtung
- 35° - 42° Dachneigung
- Gg Garagen
- GgA Gemeinschaftsgaragen
- V Grünflächen als Bestandteil v. Verk. Anlagen i. S. von 127 (2) 3 BBauG.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Aufgestellt durch Beschluss gem. § 10 BBauG vom den

Bürgermeister

Genehmigt mit Erlaubnis des Landratsamts Balingen - Reg. Präs. Südwürttemberg - Hohenzollern - vom den

Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach § 12 Satz 1 BBauG vom bis den

Bürgermeister

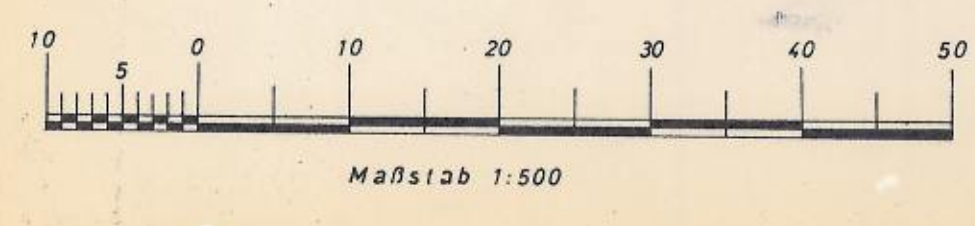
Rechtsverbindlich gem. § 12 Satz 3 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung und der Auslegung am den

Bürgermeister

Genehmigt
den 29. Jan. 1968
Landratsamt
Balingen
f. ...
Dr. ...

Gefertigt:
Balingen, den 18. Juni 1965
Städt. Vermessungsamt
am den

Bürgermeister



LEGENDE



Baulinie

Baugrenze

Baugebiet	Zahl der Vollgesch.
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumas-senzahl	Bauweise

WA

Allgemeines Wohngebiet

II

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0.4

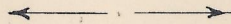
Grundflächenzahl

0.4

Geschoßflächenzahl

0

offene Bauweise



Firstrichtung

35 - 42°

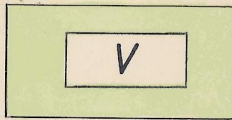
Dachneigung

Ga

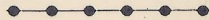
Garagen

GGa

Gemeinschaftsgaragen



Grünflächen als Bestandteil
v. Verk. Anlagen i. S. von
127 (2) 3 BBauG.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs